



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 9. März 2007

Nr. 5

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken	42
Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 1. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8.....	44
Bek der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Gas - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG vom 1. März 2007	44
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
249. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 26. März 2007	44
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2007	45
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.10.2006 bis 30.09.2007 vom 15. Dezember 2006	46

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 05.02.2007 die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 5. Februar 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

II.

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Vom 20. Juli 2006

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. November 1987 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Juli 2000 (GVBl S. 509):

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans (einschließlich der Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und der Anlage „Ausschlusskriterien“) der Region Westmittelfranken erhalten im bisherigen Kapitel B X unter der neuen Bezeichnung B V 3 folgende Fassung:

3 ENERGIEVERSORGUNG

3.1 Erneuerbare Energien

(Z) In der Region sollen erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt erschlossen und genutzt werden, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken.

3.1.1 Windkraft

3.1.1.1 (Z) Raumbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb der Region sollen grundsätzlich in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten konzentriert werden.

3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiet Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

- WK 1 (Gemeinde Ergersheim)
- WK 2 (Stadt Neustadt a. d. Aisch)
- WK 3 (Gemeinde Gutenstetten)
- WK 4 (Gemeinde Diespeck)
- WK 5 (Markt Emskirchen)
- WK 6 (Markt Emskirchen)

Landkreis Ansbach

- WK 7 (Stadt Merkendorf/
Markt Lichtenau)
- WK 8 (Stadt Heilsbronn)
- WK 9 (Stadt Heilsbronn)
- WK 10 (Gemeinde Neuendettelsau)
- WK 11 (Gemeinde Neuendettelsau/
Stadt Windsbach)
- WK 12 (Stadt Wassertrüdingen/
Stadt Gunzenhausen)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 12 (Stadt Wassertrüdingen/
Stadt Gunzenhausen)
- WK 13 (Markt Heidenheim)
- WK 14 (Gemeinde Langenaltheim)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Windkraftnutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zukommen.

3.1.1.3 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiet Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

- WK 15 (Markt Markt Taschendorf)
- WK 16 (Gemeinde Hagenbüchach)

Landkreis Ansbach

- WK 17 (Gemeinde Insingen)
- WK 18 (Stadt Windsbach)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

3.1.1.4 (Z) In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Dies gilt nicht

- 1) für Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen,
- 2) für Standorte von Windkraftanlagen, die bereits in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft) sowie
- 3) für Standorte von Windkraftanlagen, deren Gesamtflächen jeweils kleiner als 10 ha sind und die den Anforderungen gemäß Anlage „Ausschlusskriterien“ entsprechen und in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.

3.1.2 Sonnenenergienutzung

3.1.2.1 (Z) Die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung soll insbesondere im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, im westlichen Bereich des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sowie im nordwestlichen Bereich des Landkreises Ansbach verstärkt genutzt werden.

3.1.2.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

3.1.2.3 (G) In der Region sind großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst nur dann zu errichten, wenn diese an geeignete Siedlungseinheiten angebunden sind sowie keine erheblichen Beeinträchtigungen des

Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen.

3.1.3 Biomasse

3.1.3.1 (G) Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu.

3.1.3.2 (G) Es ist anzustreben, die innerhalb der Region bestehende Forschung und Ausbildung im Bereich der Biomasse weiter zu intensivieren.

3.2 Elektrizitätsversorgung

3.2.1 Stromverteilungsanlagen

3.2.1.1 (G) Der bedarfsgerechte Ausbau der regionalen Energieversorgung im Bereich der Höchst- und Hochspannungsebene ist von besonderer Bedeutung.

3.2.1.2 (G) Es ist anzustreben, dass die Leitungen möglichst mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen, insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gebündelt werden.

3.2.2 Umspannwerke

(G) Der bedarfsgerechte, zügige Ausbau der Umspannwerke, durch welche die herangeführte Energie sicher in die 20-kV-Spannungsebene eingespeist werden kann, ist anzustreben.

3.3 Gasversorgung

3.3.1 Sicherstellung der Versorgung

(G) Es ist anzustreben, die Erdgasversorgung in der Region dauerhaft zu sichern und bedarfsgerecht weiter auszubauen.

3.3.2 Ausbau des Erdgasnetzes

(G) Die Instandhaltung und der bedarfsgerechte Ausbau des regionalen Erdgasnetzes ist anzustreben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Ansbach, 20. Juli 2006

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken (8)
gez.
Rudolf Schwemmbauer
Landrat

Plan: siehe Beilage

MFrABI S. 42

Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

1. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 16 „Fürth Nord“, S-Bahn Nürnberg - Forchheim, km 12,400 bis km G 16,840 im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen

Bekanntgabe des Erörterungstermins

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. März 2007 Gz. 32-4354/DB-10/96

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß §§ 18, 18 a Nr. 5 AEG und § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin findet statt am Montag, dem 19.03.2007 und am Dienstag, dem 20.03.2007, jeweils ab 09:00 Uhr in der Stadthalle Fürth, Rosenstraße 50, 90762 Fürth. Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Mittwoch, dem 21.03.2007 um 09:00 Uhr fortgeführt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und der Erörterungstermin mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 44

Bekanntmachung der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Gas - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. März 2007 Gz. 22-3163.3

Die Regierung von Mittelfranken als Regulierungsbehörde für Strom- und Gasnetzentgelte hat folgenden Gasnetzbetreibern die Anwendung der Entgelte für den Netzzugang Gas nach § 21 EnWG genehmigt:

Mit Wirkung zum 01.02.2007:

Hersbrucker Energie- und Wasserversorgung GmbH
Stadtwerke Röthenbach a. d. Pegnitz GmbH
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Mit Wirkung zum 01.03.2007:

infra fürth GmbH
Gasversorgung Feucht GmbH
Gewerbepark Nürnberg-Feucht Versorgungs- und Abwasserentsorgungs GmbH
Gasversorgung Zirndorf GmbH & Co. KG

Die genehmigten Preisblätter sind auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de veröffentlicht.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 44

Bekanntmachungen der Planungsverbände

**Bekanntmachung
des Planungsverbandes Industrieregion
Mittelfranken
vom 2. März 2007**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 249. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 26. März 2007, 09:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung

1. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan 2003 und 3. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. D 269 - Gewerbegebiet Weisendorfer Straße - der Stadt Erlangen
2. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Weiher Nr. 13 „Gewerbegebiet Weiher nördlich St 2240“ der Gemeinde Uttenreuth, Lkr. Erlangen-Höchstadt
3. Änderung des Bebauungsplanes „Wochenendgebiet Wendsdorf“ der Gemeinde Großhabersdorf, Lkr. Fürth
4. Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Buckenhof-Uttenreuth-Weiher im Zuge der Staatsstraße 2240 „Erlangen-Eschenau“ im Bereich der Gemeinden Buckenhof und Uttenreuth,

der Stadt Erlangen und des gemeindefreien Gebietes Buckenhofer Forst im Landkreis Erlangen-Höchstadt

5. Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) zu einem Freizeitpark „Limes-Park“ in Erlangen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Nürnberg, 2. März 2007

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Helmut Reich
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 44

**Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes
Westmittelfranken
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	68.900,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.000,00 €
--------------------------------------	------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Ansbach, 8. Januar 2007

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken
R. Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender des
Planungsverbandes

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 12.03.2007 bis einschließlich 19.03.2007 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 13. Februar 2007

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken
gez.
R. Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender des
Planungsverbandes

MFrABI S. 45

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.10.2006 bis 30.09.2007

Vom 15. Dezember 2006

Auf Grund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2006 bis 30.09.2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	9.988.663,59 €
in den Aufwendungen mit	9.988.663,59 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	76.515,00 €
in den Ausgaben mit	76.515,00 €

ab.

§ 2

(1) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird auf 1.348.820,24 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	593.480,91 €
für die Stadt Augsburg	236.043,54 €
für den Bezirk Mittelfranken	337.205,06 €
für den Bezirk Schwaben	182.090,73 €

(2) Der durch sonstige Erträge und dem Umlagesoll nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für die städteigenen Gebäude in Nürnberg und Augsburg im Erfolgsplan (Gebäudesoll) wird auf 752.208,60 € festgesetzt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 2 HZS wie folgt auf die Städte Nürnberg und Augsburg umgelegt:

für die Stadt Nürnberg	552.693,76 €
für die Stadt Augsburg	199.514,84 €

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird auf 76.515,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 3 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Nürnberg	26.780,25 €
Stadt Augsburg	18.363,60 €
Bezirk Mittelfranken	19.128,75 €
Bezirk Schwaben	12.242,40 €

§ 3

Die Umlagen gemäß §§ 2 werden zu je 3/12 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

01.10.2006 (Oktober bis Dezember 2006)
01.01.2007 (Januar bis März 2007)
01.04.2007 (April bis Juni 2007)
01.07.2007 (Juli bis September 2007)

§ 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 15.12.2006.

Nürnberg, 15. Dezember 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2007 liegt in der Zeit vom 12.03.2007 bis einschließlich 19.03.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 13. Februar 2007

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband
Hochschule für Musik
Nürnberg-Augsburg
gez.

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender